



## ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Ausländerbehörden der Landkreise und  
kreisfreien Städte

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Referat 24

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2644  
Mail: [poststelle@mffki.rlp.de](mailto:poststelle@mffki.rlp.de)  
[www.mffki.rlp.de](http://www.mffki.rlp.de)

14. April 2026

nachrichtlich:

Oberverwaltungsgericht Koblenz  
Verwaltungsgerichte Koblenz, Mainz,  
Neustadt an der Weinstraße und Trier

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail
3340- 0001#2026/0001-0701 725.0014		Kai Adam <a href="mailto:Kai.Adam@mffki.rlp.de">Kai.Adam@mffki.rlp.de</a>

Telefon / Fax
06131/16-5101 06131/16-175101

### **Verlängerung des Abschiebungsstopps nach § 60a Abs. 1 AufenthG in Bezug auf die Islamische Republik Iran**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 14. Januar 2026 habe ich Sie über die Aussetzung der Abschiebung von Ausländerinnen und Ausländern in den Iran nach § 60a Abs. 1 AufenthG für die Dauer von zunächst drei Monaten bis zum 14. April 2026 unterrichtet. Hintergrund hierfür war das gewaltsame Vorgehen der iranischen Sicherheitskräfte gegen die landesweiten Proteste der dortigen Bevölkerung gegen das iranische Regime.

Die aktuell stattfindenden militärischen Auseinandersetzungen zwischen der Islamischen Republik Iran, Israel und den USA führen zu einer deutlichen Verschärfung der Sicherheits- und Menschenrechtsslage im Iran. Laut Presseberichten benutzt das iranische Regime den Krieg als Vorwand dafür, noch mehr Regierungsgegner zu verhaften und hinzurichten.



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Dem entsprechend wird der Abschiebungsstopp um weitere drei Monate **bis zum 14. Juli 2026 verlängert.**

Von dem Abschiebungsstopp ausgenommen sind Ausländerinnen und Ausländer,

- gegen die eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen wurde,
- bei denen ein Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 8 AufenthG vorliegt,
- die Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen haben oder diese unterstützen,
- die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländerinnen und Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Jan Schneider

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.